



Pädagogische Hochschule
Zentralschweiz · Zug

KINDESMISSHANDLUNG - HINHÖREN, HINSEHEN, HANDELN

von Sonja Bischoff

Broschürenreihe Studierende PHZ Zug – Nr. 1
für Lehrpersonen und weitere Interessierte





ÜBER DIESE BROSCHÜRE

«Das Praktischste, was es gibt, ist eine gute Theorie» (Friedrich Dörpfeld)

Das Ziel einer Bachelorarbeit ist es, ein abgegrenztes Thema systematisch zu untersuchen und die Ergebnisse dieser Untersuchung folgerichtig darzustellen. Wissenschaftliches Arbeiten muss keineswegs praxisfern sein. In vielen Fällen entstehen an der PHZ Zug konkrete Produkte, wie Unterrichtsbehelfe, Bilderbücher oder Broschüren. Denn unter Professionalisierung verstehen wir, Theorie und Praxis zu verschränken.

Frau Sonja Bischoff wählte für ihre Arbeit einen Bereich, in dem sie selbst als Werkstudentin wichtige Erfahrungen sammeln konnte. Berührt von dem, was sie dort erlebte, erwuchs ihr Engagement für die betroffenen Kinder und das Thema «Kindesmisshandlung». Sie wollte helfen. Sie nutzte ihre Chance, indem sie auf der Grundlage ihrer Bachelorarbeit eine Broschüre für Lehrpersonen entwickelte, die das Leid der betroffenen Kinder verhindern oder doch zumindest verringern soll.

Eva Maria Waibel
Dozentin für Bildungs- und Sozialwissenschaften an der PHZ Zug

Impressum:

Text:	Sonja Bischoff
Begleitung:	Eva Maria Waibel
Bilder:	Mia Tumay
Gestaltung:	Patrick Villiger
Druck:	Reprotec AG, Cham
Copy Right:	PHZ Zug, Mai 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	1
Hintergrundwissen	3
Das Phänomen Kindesmisshandlung	3
Körperliche (physische) Misshandlung	3
Sexueller Missbrauch	3
Seelische (psychische) Misshandlung	4
Vernachlässigung	4
Grundsätzliches	5
Symptome & Signale einer Kindesmisshandlung	5
Ursachen von Kindesmisshandlung	8
Intervention	9
Leitfaden bei Verdacht auf Kindesmisshandlung	9
Merkmale bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung	10
Anzeigepflicht für Lehrpersonen	12
Die Gefährdungsmeldung	12
Das System des Kinderschutzes in der Schweiz	13
Prävention	15
Prävention in der Schule	15
Primäre Prävention	15
Sekundäre Prävention	16
Tertiäre Prävention	16
Fachstellen	17
Literaturhinweis	19

VORWORT

Auch in unserer «humanen» und modernen Schweiz gehört Kindesmisshandlung in allen erdenklichen Facetten leider immer noch für zu viele Kinder zum «bitteren» Lebensalltag. Die Tabuisierung des Themas ist dank aktuellem Wissens- und Forschungsstand über die Verbreitung und über schädigende Auswirkungen am Abbröckeln. In der beachtenswerten Bachelorarbeit fügt die Verfasserin «Mosaiksteine» zu einem hilfreichen Bild für sich als zukünftige Lehrperson zusammen. In einer inhaltlich intensiven und engagierten Auseinandersetzung hat sie für ihren beruflichen Umgang grundlegende Folgerungen gezogen. Diese Informationsbroschüre macht diese andern Lehrpersonen ebenfalls zugänglich und illustriert den auffordernden Slogan im Titel.

Kinder verbringen im Verlauf ihrer Schulkarriere enorm viel Zeit im Schulsystem. Es ist in der umfassenden sozialen Topologie neben dem familiären Umfeld, den Peergruppen und andern familienergänzenden Angeboten ein zentrales Erfahrungsfeld. Die Schule ist mehr als nur ein Bildungsort. Ihre seelische Befindlichkeit ist ein zentraler Faktor für ihr Lernverhalten. Einerseits ist dieses bestimmt durch die pädagogische Atmosphäre, den einfühlsamen Umgang im Schulgeschehen. Andererseits sind die Erlebnisbereiche und

Erfahrungen im Elternhaus, unter Gleichaltrigen ebenfalls mitbestimmend. Die Frage, wie es wohl einem emotional bedrückt wirkenden Schüler in den andern Lebensfeldern geht, ist für eine verantwortungsbewusste Lehrperson im Bemühen um eine ganzheitliche Sicht auf anvertraute Kinder unverzichtbar.

Wenn der Verdacht besteht, dass Kinder misshandelt, vernachlässigt, missbraucht, psychisch traumatisiert werden, so ist jede Lehrperson aufgefordert, zu beobachten, sorgfältig hinzuhören, hinzusehen. Es gilt, seine Besorgnis mit andern Akteuren und mit dem Netzwerk des Kinderschutzes auszutauschen. Es ist zu hoffen, dass die Broschüre hilft, die besondere Verantwortung von Lehrpersonen für den Kinderschutz, wie ihn unsere Bundesverfassung im Artikel 11 unmissverständlich fordert, in ein bereits bestehendes Netzwerk einer Region einzubringen. «Handeln» im Zusammenhang mit Kindesmisshandlungen ist nicht isoliertes Agieren und Intervenieren, sondern bedeutet, sich in das Netzwerk des Kinderschutzes einzufügen und seine besondere Vertrauensposition für einen Schüler, der direkt oder indirekt seine seelische Not im Schulgeschehen offenbart, verantwortungsbewusst wahrzunehmen.

Dr. Heinrich Nufer



HINTERGRUNDWISSEN

Das Phänomen Kindesmisshandlung

Die Zahlen zeigen es. Kindesmisshandlung ist auch in der Schweiz traurige Realität. Davon gesprochen wird jedoch selten.

In der Literatur wird der Begriff Kindesmisshandlung folgendermassen definiert: Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige, gewaltsame psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt und im Extremfall zu Tode bringt.

Viele Menschen denken beim Wort „Kindesmisshandlung“ an die rohe, körperliche Gewalt. Dies ist jedoch nur eine Form unter vielen. Es können folgende Formen unterschieden werden:

Körperliche (physische) Misshandlung

Schläge oder andere gewaltsame Handlungen (z. B. Tritte, Stösse, Schütteln, Verbrennungen, Würgen, Stiche oder andere Gewalttätigkeiten), die beim Kind zu körperlichen Verletzungen führen, zählen zur physischen Misshandlung.

Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom stellt eine spezielle Form der körperlichen

Misshandlung dar. Dabei werden durch die Bezugsperson Krankheitssymptome beim Kind vorgespiegelt oder künstlich erzeugt (z. B. durch die Verabreichung von Medikamenten). Dadurch werden diagnostische Interventionen und inadäquate therapeutische Massnahmen durchgeführt.

Sexueller Missbrauch

Diese Misshandlungsform umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen seinen Willen vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nützt die ungleichen Machtverhältnisse aus. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.

Der sexuelle Missbrauch umfasst unter anderem: anale, orale und vaginale Penetration, Masturbation durch oder vor dem Kind, Berührungen im Intimbereich, sexualisierte Küsse, Exhibitionismus, Konfrontation mit Pornografie, Voyeurismus oder Einführung in die Prostitution.

Seelische (psychische) Misshandlung

Unter psychischer Misshandlung versteht man die ausgeprägte Beeinträchtigung und Schädigung der Entwicklung von Kindern aufgrund von:

- **Ablehnung**
Dem Kind werden Zuwendung, Zärtlichkeit und Sicherheit dauerhaft verwehrt.
- **Ignorieren**
Die Bezugspersonen sind zwar körperlich anwesend, entziehen sich aber dem Kind psychisch.
- **Demütigung**
Das Kind wird kontinuierlich beschimpft und kritisiert.
- **Terrorisierung**
Das Kind wird in Angst versetzt, um seinen Willen zu brechen.
- **Isolation**
Das Kind wird von Aussenkontakten abgekapselt.
- **Korrumpieren**
Dem Kind werden erwachsene Verhaltensweisen aufgezwungen.
- **Starkes Behüten und Erdrücken des Kindes mit Fürsorge**
Das Kind wird in seinen Entfaltungsmöglichkeiten behindert.

Vernachlässigung

Man spricht von Vernachlässigung, wenn Kinder durch die sorgeberechtigten und –verpflichteten Personen in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder geschädigt werden. Dies geschieht aufgrund unzureichender Pflege, mangelnder Ernährung, mangelnder gesundheitlicher Fürsorge, nachlässigem Schutz vor Gefahren sowie nicht hinreichender Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten.

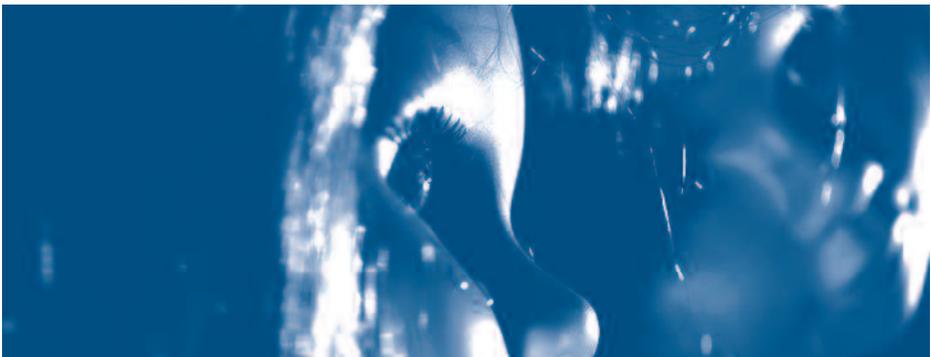
Auch die Wohlstandsverwahrlosung zählt zur Vernachlässigung. In diesem Fall sorgen die Eltern zwar für das materielle Wohl der Familie und der Kinder, es fehlt jedoch an Liebe und emotionaler Zuwendung.

Grundsätzliches

Die beschriebenen Formen von Kindesmisshandlung (die Aufzählung ist nicht abschliessend) treten meist nicht isoliert auf. Körperliche Misshandlung wird oft von psychischer Misshandlung begleitet, sexueller Missbrauch wird nicht selten mit körperlicher Gewalt durchgesetzt und die psychische Kindesmisshandlung weist Überschneidungen mit der Vernachlässigung auf.

Symptome & Signale einer Kindesmisshandlung

Um eine Kindesmisshandlung aufzudecken, müssen die Symptome und Signale dafür bekannt sein. Die Tabelle auf der rechten Seite zeigt überblicksartig die entwicklungsabhängigen Verhaltensauffälligkeiten sowie psychische und psychosomatische Symptome als Folgen von Kindesmisshandlung.



Vorschulalter	Schulalter	Adoleszenz
<ul style="list-style-type: none"> • mangelndes Vertrauen in wichtige Bezugspersonen • übermässiges Vertrauen in fremde Personen • Entwicklungsrückstand (motorisch, kognitiv, emotional, sozial) • Essstörungen • Schlafstörungen • ängstliches Verhalten • depressive Symptome • Davonlaufen • aggressives/hyperaktives Verhalten • nicht altersgemässes sexuelles Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsrückstand (motorisch, kognitiv, emotional, sozial) • Essstörungen • Schlafstörungen • Ängstlichkeit • depressive Symptome • Davonlaufen • aggressives/hyperaktives Verhalten • nicht altersgemässes sexuelles Verhalten / detailliertes Wissen über sexuelle Aktivitäten • fehlendes Selbstvertrauen • soziale Isolation • Schulschwierigkeiten • Bettnässen/Einkoten 	<ul style="list-style-type: none"> • Anorexie/Bulimie • Schlafstörungen • Ängstlichkeit/Angststörungen • Depression • Davonlaufen • aggressives Verhalten • Prostitution • Selbstentwertung • soziale Isolation • Schulschwierigkeiten / Probleme in der Lehre • Suchtabhängigkeit • Entwicklung von Persönlichkeitsstörungen

Es gibt aber auch noch weitere Symptome, welche auf eine Kindesmisshandlung hindeuten, die jedoch nicht einer spezifischen Entwicklungsphase zugeordnet werden können. Die folgenden Punkte

Nur durch unsere Aufmerksamkeit können Misshandlungen aufgedeckt werden.

zeigen deshalb weitere Signale auf, die im Zusammenhang mit einer Kindesmisshandlung oft beobachtet werden.

Kognitiv-emotionale Signale

- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen
- negative Selbstwahrnehmung
- Sprach-, Lern- und Schulschwierigkeiten
- Schuld- und Schamgefühle
- Suizidgedanken
- selbstschädigendes Verhalten
- Störung der Gefühlsregulation (z. B. Impulsivität)

Somatische und psychosomatische Störungen

- typische körperliche Verletzungen (z. B. Hämatome, Handabdruck im Gesicht, usw.)
- Atembeschwerden
- chronische Bauchschmerzen ohne körperlichen Befund
- häufige Kopfschmerzen
- unbehandelte Verletzungen

Verhaltensbezogene Signale

- Distanzlosigkeit
- häufiges Fernbleiben vom Unterricht
- Rückzugsverhalten
- Hyperaktivität
- delinquentes Verhalten
- aggressives Verhalten (z. B. mutwilliges Zerstören von Eigentum)
- Mühe, klare Regeln einzuhalten
- Verwahrlosung bezüglich Kleider, Hygiene und Ernährung

Wichtig: Die beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten und Symptome können auch als Folge von anderen belastenden Ereignissen und/oder Umständen auftreten. Deshalb ist eine sorgfältige Abklärung durch Fachleute unumgänglich!

Die obige Aufzählung von Signalen ist nicht vollständig!

Ursachen von Kindesmisshandlung

Gewalt an Kindern lässt sich selten auf eine einzige Ursache zurückführen. Oft führen verschiedene Faktoren zusammen, die dann die Gewalt auslösen. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Problematik Kindesmisshandlung nicht auf eine bestimmte Bevölkerungs- oder Bildungsschicht reduziert und somit dieser Aspekt allein nicht als Ursache gesehen werden kann.

Oft geschehen Kindesmisshandlungen aus Überforderung und Stress. Erziehenden fehlen die Kraft und die Instrumente für einen guten Umgang mit ihren Kindern. Stresssituationen können von verschiedenen Faktoren beeinflusst sein:

Persönliche Faktoren:

- Alter der Eltern
- psychische Belastungen und Erkrankung
- familiäre Probleme
- ökonomische Belastungen (Arbeitslosigkeit, finanzielle Probleme)
- Suchtabhängigkeit
- selber Misshandlungserfahrungen gemacht
- fehlende Handlungskompetenz
- geringe Impulskontrolle

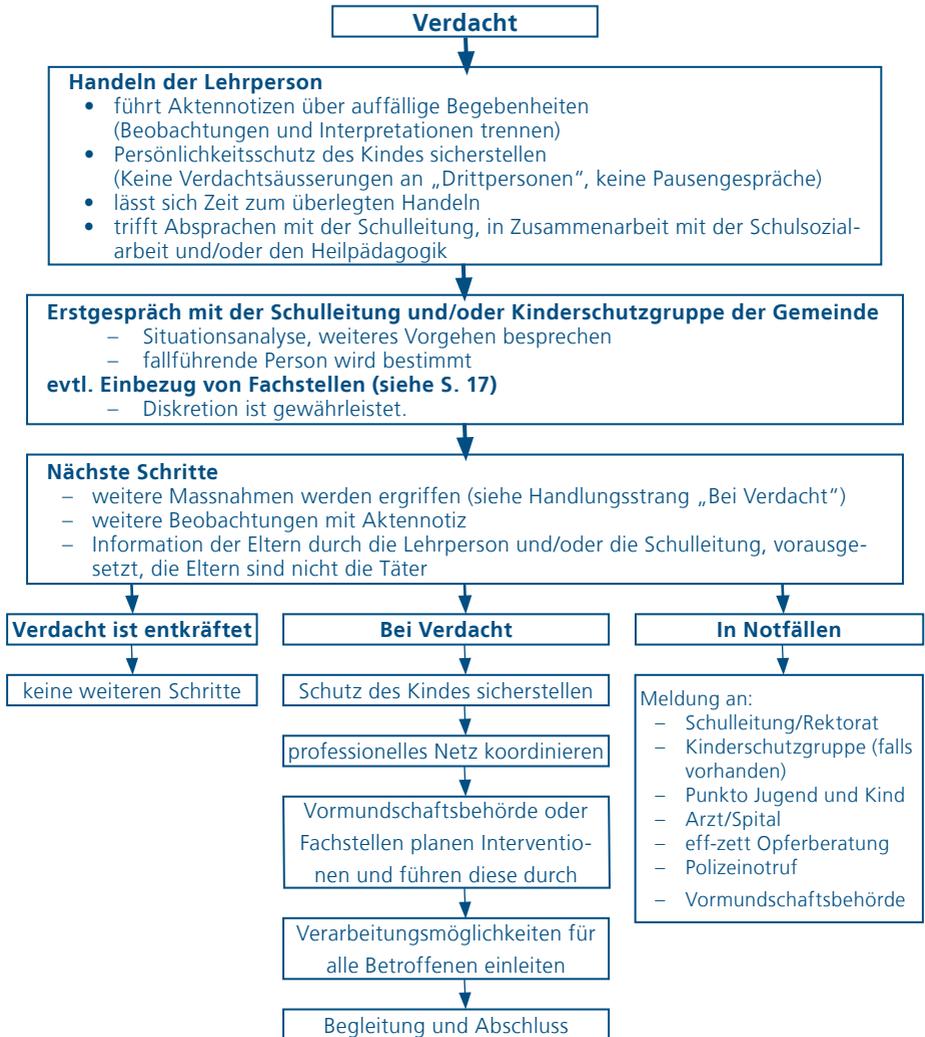
Faktoren, die das Kind betreffen:

- Frühgeburt
- Behinderung des Kindes
- Schreibabys
- sehr aktive Kinder
- sehr zurückhaltende, scheue Kinder

Die meisten Eltern oder Erziehungsberechtigten wollen im Grunde genommen das Beste für ihre Kinder. Sie merken jedoch nicht, dass sie mit ihren Erziehungsmethoden den Kindern schaden. Deshalb ist es für Lehrpersonen wichtig, im Kontakt mit den Eltern Stresssituationen wahrzunehmen und mögliche Anlaufstellen (z. B. Familienberatung) aufzuzeigen.

INTERVENTION

Leitfaden bei Verdacht auf Kindesmisshandlung¹



1 Der Leitfaden gilt bei allen Formen von Kindesmisshandlung. Bei akuter Verletzung und/oder Gefährdung muss sofort die Schulleitung/Kinderschutzgruppe informiert werden.

Merkpunkte bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung

Es gibt verschiedene Situationen im Unterrichtsalldtag, in welchen ein Verdacht auf Kindesmisshandlung aufkommen oder sich erhärten kann. Dabei ist es für die Lehrerinnen und Lehrer hilfreich, wenn sie sich an die folgenden Merkpunkte halten:

Allgemein

- Symptome, Signale oder Hinweise ernst nehmen.
- Sämtliche Symptome, Signale oder Hinweise tagebuchartig dokumentieren (d.h. mit Datums-, Zeit- und Ortsangabe). → Beobachtungen und Interpretationen trennen.
- Absprachen mit anderen Personen, die mit dem Kind arbeiten (Fachlehrpersonen, SchulsozialarbeiterInnen, HeilpädagogInnen, usw.) und der Schulleitung treffen.
- Diskretion zum Schutz des Kindes einhalten.

- Bei Verdacht auf Täterschaft der Erziehungsberechtigten sollen diese zum Schutz des Kindes nicht darauf angesprochen werden.
- Nicht überstürzt und unüberlegt handeln, keine Hektik.
→ Die Symptome können auch eine andere Ursache haben.

Wenn das Kind Verletzungen einer möglichen Kindesmisshandlung aufweist

- Sofortige Rücksprache mit der Schulleitung oder der Kinderschutzgruppe.
- Falls das Kind über die Verletzungen spricht, genau zuhören und wörtlich aufschreiben.
- Fragen, wie die Verletzung entstanden ist. Aber nicht weiter nachfragen.
- Ein allfälliger Arztbesuch muss von der Vormundschaftsbehörde organisiert werden².

² Wenn die Lehrperson mit dem Kind zum Arzt geht, können die Eltern, rein rechtlich gesehen, eine Anzeige wegen Entführung erstatten. Deshalb: Meldung an die Schulleitung/ Kinderschutzgruppe. Die Vormundschaftsbehörde/Kinderschutzgruppe organisiert den Arztbesuch noch am gleichen Tag.

Wenn das Kind von sich aus von einer Misshandlung erzählt

- gut zuhören
- alles aufschreiben, wenn möglich wortgetreu
- Kontext, in welchem das Kind die Misshandlung schilderte, schriftlich festhalten.
- Keine Fragen zu Vorfällen und Fakten stellen³.
- Das Erzählte nicht bagatellisieren.
- Keine Geheimnisse mit dem Kind eingehen.

Sofortmassnahmen bei akuter Verletzung und/oder Gefährdung des Kindes

- sofort eine Meldung an die Schulleitung/Kinderschutzgruppe.
→ Die zuständige Vormundschaftsbehörde koordiniert die nächsten Schritte (Arztbesuch, Elterngespräch usw.).

Kinderschutz ist nie ein Alleingang!
→ **Fachstellen beiziehen (anonyme Beratung möglich) und sich an den Leitfaden halten.**

³ Wenn es zu einem Strafverfahren kommt, darf das Kind gemäss dem Gesetz maximal zweimal befragt werden. Ausserdem könnten die gestellten Fragen vor Gericht als Suggestivfragen beurteilt werden. In einem solchen Fall hat die Information vor Gericht keine Gültigkeit.

Anzeigespflicht für Lehrpersonen

Nimmt eine Lehrperson eine Gefährdung des Kindeswohls wahr, ist sie gesetzlich verpflichtet, bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde eine Anzeige (Gefährdungsmeldung) zu erstatten:

Jede Person, die eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Personen, die beruflich mit der Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, ist verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten. (EG ZGB Zug, § 34)

Die Gefährdungsmeldung

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, sobald die ernste Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Stellt eine Lehrperson eine solche Beeinträchtigung anhand verschiedener Indizien fest, ist sie verpflichtet, eine Gefährdungsmeldung (Anzeige) an die Vormundschaftsbehörde zu machen.

Eine Gefährdungsmeldung sollte die folgenden Punkte beinhalten:

- Personalien des Kindes und der Eltern
- Kurze, sachliche Darstellung aller festgestellten Tatsachen mit einer Zeit- und Ortsangabe, Gründe und Fakten, weshalb die Gefährdungsmeldung erfolgt.
- Zu vermeiden sind emotionale, moralisierende oder sentimentale Betrachtungen.
- Präzise Nennung von bereits erfolgten Interventionen
- Bereits geführte Gespräche erläutern: Wann wurde mit wem und mit welchem Ergebnis gesprochen? (Schulleitung, Fachstellen, Schulsozialarbeit, usw.)

Die Vormundschaftsbehörde ist nach Erhalt einer solchen Gefährdungsmeldung verpflichtet, die Gefährdung des Kindes abzuklären und allenfalls Kindesschutzmassnahmen anzuordnen.

Der Kindesschutz in der Schweiz kann grundsätzlich in den freiwilligen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Kindesschutz unterteilt werden.

Das System des Kinderschutzes in der Schweiz

Freiwilliger Kinderschutz

Der freiwillige Kinderschutz umfasst unterstützende, präventiv wirkende Massnahmen auf freiwilliger Ebene: im schulischen Bereich die Schulsozialarbeit sowie private und öffentliche Beratungsstellen und medizinische und psychologische Unterstützung. Helfen die freiwilligen Massnahmen nicht weiter oder nehmen

Kinderschutz braucht Zivilcourage – aber auch besondere Sorgfalt.

die Eltern diese Hilfen nicht in Anspruch, kommen zivilrechtliche Massnahmen zum Tragen.

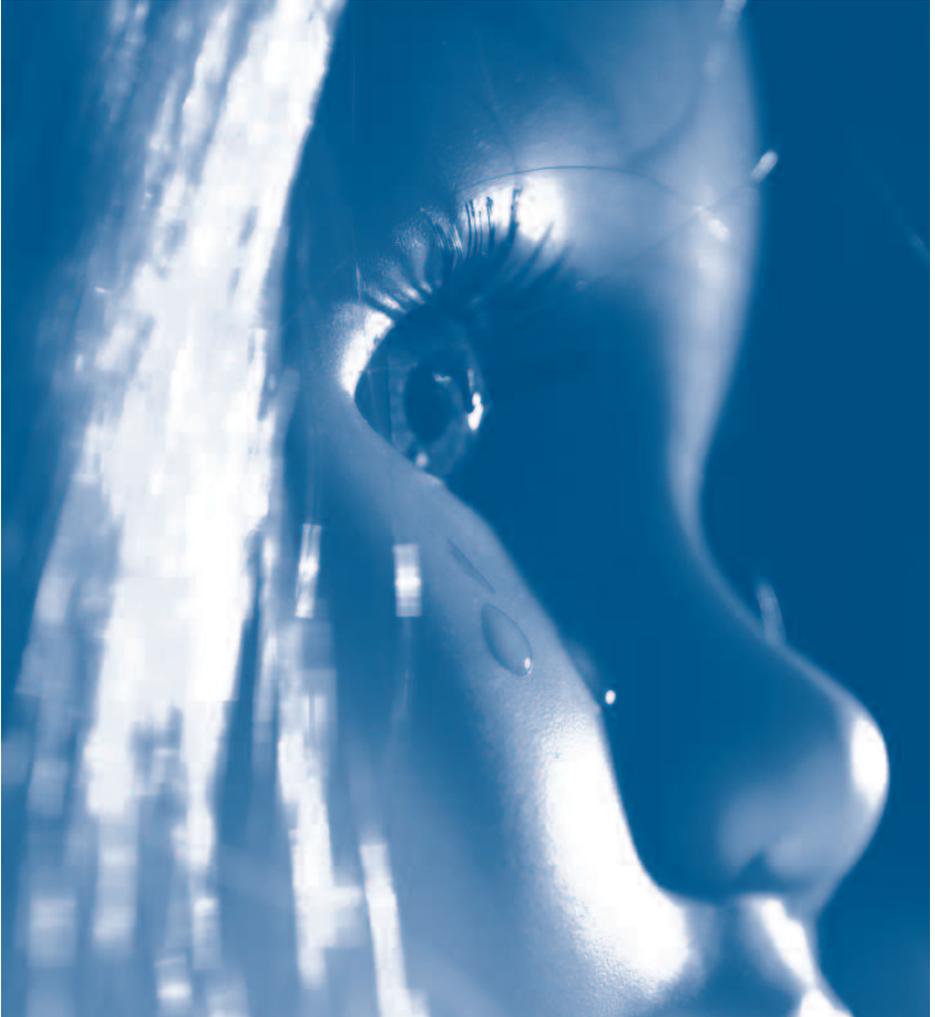
Zivilrechtlicher Kinderschutz

Der zivilrechtliche Kinderschutz ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch in den Artikeln 307 bis 317 geregelt. Die Artikel setzen die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Vormundschaftsbehörde und der Institutionen der Jugendhilfe.

Mögliche zivilrechtliche Massnahmen umfassen: Ermahnungen und Weisungen, Beistandschaften, Aufhebung der elterlichen Obhut und Entzug der elterlichen Sorge.

Strafrechtlicher Kinderschutz

Der strafrechtliche Kinderschutz ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt und beinhaltet die Straftatbestände des Erwachsenenstrafrechts. Dieses stellt Kindesmisshandlung unter Strafe. Durch die Sanktionierung (bis hin zur Inhaftierung) des Täters/der Täterin ist der strafrechtliche Kinderschutz ein Teil des gesamten Kinderschutzes.



PRÄVENTION

Prävention in der Schule⁴

Der Begriff Prävention wird in drei Teilgebiete eingeteilt:

Primäre Prävention

Die primäre Prävention ist die sprichwörtliche Form der Prävention. Sie sensibilisiert, um bestimmte Situationen (z. B. Gewalt, Suchtabhängigkeit) zu verhindern. In Bezug auf die Schule bedeutet dies, dass Präventionsprojekte durchgeführt und die Kinder dadurch für die Thematik sensibilisiert werden. Ein Präventionsprojekt verfolgt die folgenden Ziele:

Die Kinder sollen...

- innerhalb der Klasse gestärkt werden.
- erfahren, wie Konflikte friedlich gelöst werden können.
- sich zu selbstbewussten Personen entwickeln.
- sich besser kennen lernen, indem sie sich ihrer eigenen Gefühle bewusst werden und diese auch benennen können.
- erfahren, dass sie das Recht haben, Nein zu sagen.
- lernen, wie, wann und wo sie im Notfall Hilfe holen können.

Die meisten Präventionsprojekte für die Schule fokussieren den sexuellen Miss-

brauch. Es gibt jedoch viele Unterrichtsangelegenheiten, die sehr allgemein gehalten sind und gut für die Prävention aller Formen von Kindesmisshandlung eingesetzt werden können. Wichtig ist bei allen Projekten, dass die Eltern informiert und wenn möglich miteinbezogen werden.

**Warnungen machen Angst,
Informationen aber klären
auf!**

Materialien für Präventionsprojekte finden sich in:

Huser-Studer, J. & Leuzinger, R. (2000). Grenzen. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Grundwissen und Prävention. Ein Leitfaden für Lehrkräfte aller Stufen und Erziehende. Zürich: ELK.

Kinderschutz Schweiz (2006). Mein Körper gehört mir. Unterrichtsmaterialien für Primarlehrerinnen und Primarlehrer im Rahmen der Kinderschutz-Kampagne „Keine sexuelle Gewalt an Kindern!“. Bern: Kinderschutz Schweiz.

Pfister-Auf der Maur, T., Bucher Meyer, I., Lussi, B. & Melliti-Kistler, B. (2000).

⁴ Die Schulsozialarbeit ist in erster Linie Ansprechpartnerin in der Präventionsarbeit.

stark und sicher. Leitfaden zur Prävention sexueller Gewalt. Zürich: Verlag Pro Juventute.

Sekundäre Prävention

Das Ziel der sekundären Prävention ist eine möglichst frühzeitige Aufdeckung und Beendigung konkreter Fälle. Die sekundäre Prävention meint daher also rechtzeitiges Intervenieren und kann mit dem Begriff der Intervention gleichgesetzt werden.

Die Aufgabe der Lehrperson innerhalb der sekundären Prävention ist es, das Ablaufschema und den Leitfaden zu kennen, die

**Hinhören, hinsehen,
handeln!**

Merkmale in einem (Verdachts-)Fall einzuhalten und entsprechend zu handeln.

Tertiäre Prävention

Bei der tertiären Prävention steht vor allem die Minderung der Folgeschäden im Zentrum. Die erlebten Gewalterfahrungen werden aufgearbeitet. Innerhalb der tertiären Prävention kann eine therapeutische Begleitung und Behandlung der betroffenen Personen (Opfer sowie Täter) stattfinden.

Die Aufgabe der Schule innerhalb der ter-

tiären Prävention besteht vor allem darin, dem Kind Kontinuität und Sicherheit zu bieten. Aus der Resilienzforschung ist bekannt, dass eine Regelmässigkeit für ein traumatisiertes Kind sehr wichtig ist. Diese Kontinuität kann die Schule dem Kind bieten. Ausserdem sollte die Lehrperson wissen, wie die Betreuung des Kindes gewährleistet ist und ob eine therapeutische Begleitung stattfindet.

Grundsätzliches – Vertrauen erarbeiten

Für die Präventionsarbeit in allen drei Teilgebieten ist es wichtig, dass die Kinder Vertrauen zu den Erwachsenen in der Schule aufbauen. Denn nur wenn ein Kind Vertrauen zu seiner Lehrperson hat, wird es sich bei ihr melden, wenn etwas vorgefallen ist.

Verantwortung der Schulgemeinde

Da jede Schulgemeinde etwas anders organisiert ist, ist es zentral, dass ein schriftliches Konzept für den Fall einer Gefährdung des Kindeswohls besteht, in welchem die Zuständigkeiten und der Ablauf klar geregelt sind sowie primäre Präventionsansätze festgelegt werden. Dieses Konzept sollte von allen Personen, die im Schulbereich mit den Kindern arbeiten, umgesetzt und gelebt werden.

FACHSTELLEN

**Kinderschutz ist nie
ein Alleingang.**

Aus diesem Grund sind hier Fachstellen aufgelistet, die in einem (Verdachts-)Fall von Kindesmisshandlung weiterhelfen können.

Fachstelle	Kontakt
Offizielle Melde- und Anlaufstelle	
Kinderschutgruppe KSG Kanton Zug gehört zu Punkto Jugend und Kind	041 728 34 44
Punkto Jugend und Kind Bahnhofstrasse 6, 6340 Baar	041 728 34 40 mail@punkto-zug.ch
Weitere Anlauf- und Beratungsstellen	
Ambulante Psychiatrische Dienste für Kin- der und Jugendliche Rathausstrasse 1, 6340 Baar	041 723 66 30 info.apd@gd.zg.ch

**Lehrpersonen, die nicht im Kanton Zug unterrichten, wen-
den sich für Kontaktadressen an die zuständige Gemeinde.**

Fachstelle	Kontakt
Kinderschutzgruppe Baar Rathausstrasse 6, 6340 Baar	041 769 07 20 sozialdienst@baar.zg.ch
Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich	044 266 71 11 sekretariat.ksg@kispi.uzh.ch
Opferberatung, eff-zett das fachzentrum Tirolerweg 8, 6300 Zug	041 725 26 50 opfer@eff-zett.ch
Paar- und Familienberatung, eff-zett das fachzentrum Tirolerweg 8, 6300 Zug	041 725 26 60 paar@eff-zett.ch
Telefon 147 Telefonberatung für Kinder und Jugendliche der Pro Juventute	147
triangel Opferberatung der Reformierten Kirche des Kantons Zug Hertzentrum 6, 6303 Zug	041 728 80 75 info@triangel-zug.ch
triangel – Familien-, Erziehungs-, und Jugendberatung der Reformierten Kirche Kanton Zug Hertzentrum 6, 6303 Zug	041 728 80 80 info@triangel-zug.ch

LITERATURHINWEIS

- Deegener, G. (2005). Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung. In: Deegener, G. & Körner, W. (Hrsg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe.
- Fachstelle Kinderschutz Luzern (2004). Kindesmisshandlung erkennen und reagieren. www.disg.lu.ch/kinderschutz_merkblatt_kindemisshandlungen-2.pdf. Verifiziert am 21.03.2010.
- JGK Bern (o.J.). Wegweiser Kinderschutz BE. Gefährdungsmeldung. www.jgk.be.ch/site/index/kja/kja_wegweiserkindesschutz_be/kja_wegweiserkindesschutz_gefaehrdensmeldung.htm. Verifiziert am 21.03.2010.
- Kinderschutzgruppe Baar (2001). Das Schweigen der Kinder. Baar: Einwohnergemeinde.
- Koch, H. & Kruck, M. (2000). „Ich werd’s trotzdem weitersagen!“ Prävention gegen sexuellen Missbrauch in der Schule (Klassen 1-10). Münster: LIT.
- Moggi, F. (2005). Folgen von Kindesmisshandlung: Ein Überblick. In: Deegener, G. & Körner, W. (Hrsg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe.
- Pfister-Auf der Maur, T., Bucher Meyer, I., Lussi, B. & Melliti-Kistler, B. (2000). stark und sicher. Leitfaden zur Prävention sexueller Gewalt. Zürich: Verlag Pro Juventute.
- Schweizerisches Komitee für UNICEF Schweiz (1997). Kindesmisshandlung. Fakten. Intervention. Prävention. Zürich: UNICEF Schweiz.

Diese Broschüre wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung von:





Pädagogische Hochschule Zentralschweiz · PHZ Zug
Zugerbergstrasse 3
6300 Zug
Tel. +41 41 727 12 40
info@zug.phz.ch
www.zug.phz.ch